

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Diese AGB sind bei jedem Vertragsabschluss anzuwenden und bindend-
2. Angebote der Firma SwissBass Bost Center GmbH (im weiteren als Betrieb bezeichnet) sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An letztgenannte verbindliche Angebote hält sich der Betrieb 30 Kalendertage gebunden. Diese Bindungsdauer gilt für schriftliche Angebote.
3. Alle Verträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Wird ein Vertrag nicht in einer einheitlichen, sowohl vom Kunden als auch vom Betrieb unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er auch dann zu Stande, wenn mündliche Vertragsverhandlungen geführt wurden und der Betrieb einen mündlich erteilten Auftrag bestätigt.
4. Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sind nur gültig, wenn sie vom Betrieb schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für Zusagen von Eigenschaften.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für Lieferung ab Betrieb
2. Vereinbarte Preise sind ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.
3. Bei Bestellung von Booten wird eine Anzahlung in Höhe von 50% des Kaufpreises fällig.
4. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Betrieb berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechtigten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite- mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem Basiszins- zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hierdurch unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Ein vom Betrieb an den Kunden verkauftes Boot/Sachstück bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum vom Betrieb.

IV. Liefertermine

1. Genannte Liefertermine sind ungefähre Lieferzeiten die aufgrund von äusseren Einwirkungen variieren können. Die Einhaltung dieser Liefertermine ist für den Betrieb nicht zwingend.
2. Sowohl im Betrieb als auch im Betrieb von Vorlieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt, Streiks, die den Betrieb ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden den Betrieb von der Erfüllung der Lieferfrist.

V. Gewährleistung

1. Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden- soweit nicht eine Schadensersatzhaftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft in Frage kommt- zunächst darauf, dass der Kunde eine Nachbesserung verlangen kann. Lehnt der Betrieb eine solche Nachbesserung ab, oder wird eine solche, nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung vorgenommen, oder scheitert der zweite Nachbesserungsversuch wegen eines Mangels, so stehen dem Kunden sodann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
2. Macht der Betrieb von seinem Nachbesserungsanspruch gemäss Ziffer 1. Gebrauch, so kann er den Mangel selbst oder durch einen von Ihm beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Betriebes in seinem Betrieb selbst oder an einem vom Kunden nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels zu bestimmenden dritten Ort.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung des Betriebes Eingriffe vorgenommen hat.
4. Der Betrieb übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind.
 - Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung- insbesondere übermässige Beanspruchung-, Verwendung von Betriebsmitteln die nicht der Betriebsanleitung entsprechen, sowie Mängel aufgrund von Verwendung von Austauschwerkstoffen, chemischen, elektrochemischen und/oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht auf das Verschulden des Betriebes zurückzuführen sind.
6. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

VI. Haftung für Schäden

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind- es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebes- gegen den Betrieb ausgeschlossen.
2. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

VII. Schutz vor Rechtsnachteilen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An Stelle von unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

VIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz in 8268 Mannenbach
2. Gerichtsstand ist Kreuzlingen

I. Gewährleistung

1. Der Kunde hat das Recht einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

1.1 Im Kundenauftrag bestellte Waren sind vom Umtausch ausgeschlossen.

II.

2. Eine allfällige geleistete oder zu leistende Anzahlung aufgrund des Kaufvertrages bleibt Eigentum des Betriebes.

